

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 289/2010

Sitzung vom 27. Oktober 2010

1537. Dringliches Postulat (Sofortmassnahmen betreffend PJZ)

Die Kantonsräte Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, Raphael Golta, Zürich, und Philipp Kutter, Wädenswil, haben am 27. September 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, nach der Ablehnung des Objektkredites für die Realisierung des Polizei- und Justizzentrums (PJZ) durch den Kantonsrat umgehend die folgenden Massnahmen einzuleiten:

1. Zuleitung einer Gesetzesvorlage zur Änderung oder Aufhebung des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (LS 551.4) an den Kantonsrat;
2. Moratorium für das Budgetjahr 2011 für Investitionen (einschliesslich ausserordentlicher, aber aufschiebbarer Unterhaltsarbeiten) in bisherige Standorte der Polizei und der Strafverfolgungs- und -vollzugsbehörden, welche im Falle einer Realisierung des PJZ obsolet geworden wären;
3. Verhinderung präjudizieller Massnahmen betreffend die zukünftige Verwendung des gemäss gültiger Gesetzeslage für das PJZ vorgesehenen Areals mittels Verhandlungen mit der Eigentümerschaft.

Auf Antrag der Baudirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, Raphael Golta, Zürich, und Philipp Kutter, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 kommt der Regierungsrat dem Anliegen der Postulanten nach, eine Vorlage zur Aufhebung des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZG, LS 551.4) vorzulegen (Vorlage 4737).

Das Bauprojekt, für das der Kantonsrat den notwendigen Objektkredit abgelehnt hat, erfüllt den Zweck des PJZG. Es erlaubt die mit dem PJZG angestrebte Zusammenführung der verschiedenen Standorte der

Kantonspolizei, der Strafverfolgungsbehörden sowie den Bau eines Gefängnisses. Die kreditrechtliche Vorgabe von 490 Mio. Franken zuzüglich Teuerung wurde bis auf 6,6 Mio. Franken Mehrkosten und 23 Mio. Franken Steigerung der normativen Standards eingehalten.

Wegen der Nichtbewilligung des Objektkredits durch den Kantonsrat kann das Projekt nicht verwirklicht werden, obwohl der Regierungsrat von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist. Eine weitere Redimensionierung des Projekts ist fragwürdig, weil vorgesehene und sinnvolle Nutzungen voraussichtlich an anderen Standorten vorgenommen werden müssten, womit der Gesetzeszweck, die Idee der Zusammenführung von Strafverfolgungsbehörden und Polizei, nicht mehr erfüllt werden könnte. Ein überarbeitetes Projekt würde zudem neue hohe Planungskosten mit sich bringen. Vor einem Grundsatzentscheid des Kantonsrates ist eine Änderung des PJZG aus Sicht des Regierungsrates deshalb nicht zielführend. Der Regierungsrat stellt somit Antrag auf Aufhebung des PJZG.

Zu 2:

Der Bedarf für ein solches Moratorium besteht nicht. Unabhängig davon, ob auf das PJZ endgültig verzichtet und das PJZG durch den Kantonsrat aufgehoben wird oder nicht, benutzen die betroffenen Einheiten (Strafverfolgungsbehörden, Justizvollzug, Polizei) noch für einige Jahre die bisherigen Räume. Auf dringend notwendige Unterhaltsarbeiten kann deshalb nicht verzichtet werden. Weitere Investitionen sind und werden für 2011 nicht geplant. Entsprechend sind im KEF 2011–2014 keine Beträge eingestellt.

Zu 3:

Der Kanton Zürich ist aufgrund von §2 PJZG verpflichtet, das Güterbahnhofareal von den Schweizerischen Bundesbahnen zu kaufen. Vertragsrechtlich haben die SBB und der Kanton Zürich ab 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 ein einseitig ausübbares Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag, wenn die Baubewilligung bis 31. Dezember 2010 nicht rechtskräftig wird, wovon aufgrund der heutigen Ausgangslage auszugehen ist. Sobald eine der Parteien endgültig vom Vertrag zurücktritt, tritt der Gestaltungsplan PJZ ausser Kraft und es gilt die städtische Bau- und Zonenordnung, womit die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen für das PJZ dahinfallen. Da zurzeit noch nicht feststeht, ob das PJZG nach der Nichtbewilligung des Objektkredits durch den Kantonsrat aufgehoben wird, wurden mit den SBB sofort Verhandlungen aufgenommen.

Obwohl der Regierungsrat dem Anliegen der Postulanten mit der Vorlage zur Aufhebung des PJZG bereits nachkommt, ist die Entgegennahme des Postulats zu beschliessen, solange der Kantonsrat die Aufhebung des Gesetzes noch nicht beschlossen hat.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 289/2010 entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli